



# DETAILINFORMATIONEN

## 1. Ausgangslage

Die Stadt Liestal hat am 22. 09. 1976 ein Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio erlassen. Zweck dieses Reglementes war im wesentlichen der Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen sowie die Sicherstellung der Vermittlung eines guten Fernseh- und Radioempfanges in der Region Liestal. Die Gemeinschaftsantennenanlage wurde in Form eines Regiebetriebes der Gemeinde mit eigenem Rechnungskreis geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten wurden durch Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gedeckt. Im Zusammenhang mit der Kündigung des Anschlussvertrages an die Gemeinschaftsanlage Füllinsdorf wurden verschiedene Varianten der Weiterführung der Gemeinschaftsantennenanlage geprüft.

Der Einwohnerrat entschied am 16. Mai 2001 im wesentlichen Folgendes:

- Die Stadt Liestal kündigt den GGA-Vertrag mit den bisherigen Partnergemeinden.
- Das bestehende kommunale GGA-Netz wird zum Preis von CHF 1'750'000.00 an die gemischtwirtschaftliche Gesellschaft LiestalNet AG eingebracht. Die Stadt Liestal sichert sich im Kaufvertrag ein Rückkaufrecht für das kommunale Netz zum dannzumaligen Anlagewert.
- Aus dem Verkaufserlös investiert die Stadt CHF 350'000.00 in die neue gemischtwirtschaftliche Gesellschaft und hält damit 35 % dieser Gesellschaft.
- Der Stadtrat wird beauftragt, dem Einwohnerrat ein Reglement für das lokale Netz für Radio- und Fernsehempfang und Datenaustausch vorzulegen, das den Rahmen für den Leistungsauftrag festlegt. Dieses wird das bisherige Reglement über die Gemeinschaftsanlage für Fernsehen und Radio vom 22.09.1976 ersetzen.
- Die im öffentlichen Interesse zu erbringenden Dienstleistungen der LiestalNet AG, insbesondere der Radio- und Fernsehempfang, werden zwischen der Stadt und der LiestalNet AG im Rahmen eines Leistungsauftrages geregelt. Diese Vereinbarung ist dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen

In der Schlussabstimmung wurde dem Geschäft grossmehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der Einwohnerrat wies an seiner Sitzung vom 21.08.2002 die stadträtliche Vorlage betreffend der Totalrevision des Reglementes über die Gemeinschaftsantennenanlage zu deren Ergänzung an den Stadtrat zurück. Es fehlten ihm insbesondere der Rahmen für den Leistungsauftrag, die Auferlegung einer Versorgungspflicht an die Betreiberin, Bestimmungen über die Beitrags- und Gebührenerhebung und Regeln über die Erteilung und den Entzug der Monopolkonzession.

## 2. Lösungsvorschlag

Der Stadtrat ist überzeugt, mit dem nun vorliegenden Reglement die mit der Beauftragung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens (Betreiberin) verbundenen wesentlichen Fragen zu lösen. Es bildet den Rahmen für den Inhalt des Leistungsauftrages, dessen Minimalinhalt nun im Reglement verankert ist.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen Folgendes auszuführen:

**a) GGA-Reglement (SGS 408.1, neu)**

Zu § 1 Zweck

Diese Bestimmung entspricht in ihrer Stossrichtung der Zweckbestimmung des Reglementes vom 22. September 1976, die nach wie vor aktuell ist. Die Bestimmungen über den Anschluss an die Anlage in Füllinsdorf und den Regiebetrieb entfallen im vorliegenden Reglement.

Zu § 2 Betreiberin der Kabelanlage

Abs. 1: Die Bestimmung legt fest, dass Bau, Betrieb und Verwaltung der Kabelverteilanlage ausschliesslich durch eine juristische Person wahrgenommen werden kann. Damit ist die Stadt gezwungen, die Kabelverteilanlage ausgegliedert zu belassen. Diskutierbar wäre hier auch eine Kann-Bestimmung, die die Rücknahme zur Stadt ermöglichen würde (vgl. Ziff. 3.2. betreffend vereinbartem Rückkaufrecht).

Abs. 2: Die Betreiberin der Gemeinschaftsantennenanlage benutzt für ihr Leitungsnetz öffentlichen Raum wie auch teilweise stadteigene Leitungsrohre, weshalb sie hierfür eine Sondernutzungskonzession benötigt.

Abs. 3: Die Sondernutzungskonzession wird zum Zwecke der Verteilung von Fernseh- und Radiosignalen erteilt. Sollte diese Aufgabe nicht mehr wahrgenommen werden, fällt dieser Grund für die Aufrechterhaltung der Konzession weg, weshalb sie aufzuheben ist.

Zu § 3 Monopol

Abs. 1: Für eine Gemeinde in der Grösse Liestals macht es keinen Sinn, mehrere Anbieter von Gemeinschaftsantennenanlagen zu haben, weshalb die Grundlage geschaffen werden muss, der Betreiberin eine Monopolkonzession zu erteilen.

Abs. 2: Selbstredend soll die Monopolkonzession entzogen werden können, sofern die Betreiberin ihre Pflichten wiederholt verletzt oder keine Gewähr für die Erfüllung des Leistungsauftrages bietet.

Zu § 4 Leistungsauftrag

Dies ist das eigentliche Kernstück des überarbeiteten Reglementes, in dem festgehalten wird, dass und mit welchen Inhalten mit der Betreiberin ein Leistungsauftrag abzuschliessen ist. Die Verletzung des Leistungsauftrages kann zur Folge haben, dass der Leistungsauftrag per sofort aufgehoben und die Monopol- und Sondernutzungskonzession widerrufen wird

Abs. 2 lit. f: Sicherstellung, dass die Betreiberin mit dem aufgeschalteten Programmangebot die Bedürfnisse eines zahlenmässig gewichtigen Anteils der Bevölkerung zu berücksichtigen hat.

Zu § 5 Aussenantennen

Die Bestimmung wurde im Unterschied zum ersten vorgelegten Entwurf gestrafft: Die Bestimmungen über die Parabolantennen und sonstige Sende- und Empfangsantennen ergeben sich aus dem übergeordneten Recht, weshalb sie hier nicht zu wiederholen sind (Verweis in Fussnote 2).

#### Zu § 6 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 21.08.2002 wurde ausdrücklich eine Bestimmung über die Gebührenerhebung bzw. die Erhebung von Anschlussbeiträgen gewünscht. Mit dem Verkauf der Kabelverteilanlage und der Versorgung mit Fernseh- und Radiosignalen durch einen privaten Anbieter ist die Preisgestaltung grundsätzlich Angelegenheit der beteiligten Privatrechtssubjekte. Da es sich um einen Monopolbetrieb handelt und die Versorgungsaufgabe vermehrt dem Aufgabenbereich der Gemeinwesen zugeschrieben wird, besteht ein öffentliches Interesse daran, den Rahmen zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu umschreiben. Die marktübliche Gewinnmarge bewegt sich momentan im Bereich von 10% der Gesamtkosten. Änderungen der Anschlussbeiträge oder Benutzungsgebühren für das Grundangebot bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.

Die Höhe der Anschlussbeiträge bemisst sich nach den effektiven Kosten für den Anschluss einer Liegenschaft oder einer Wohnung. Enthält eine Liegenschaft mehrere Wohnungen, so werden die Anschlussbeiträge pro Wohnung reduziert (vgl. Anhang I zum Entwurf der Leistungsvereinbarung).

Der Anschlussbeitrag (exkl. MwSt) bei einer Wohnung beträgt CHF 1'127.00, beispielsweise bei 10 Wohnungen noch CHF 873.00/Wohnung. Verglichen mit anderen der EBL angeschlossenen Gemeinden befindet sich Liestal beitragsmässig an der unteren Grenze (vgl. Übersicht auf [www.ebl-com.ch](http://www.ebl-com.ch)).

#### Zu § 7 Aufsicht

Damit der Stadtrat die Einhaltung des Reglementes und des Leistungsauftrages durch die Betreiberin überwachen kann, muss ihm der Zugang zu den hierzu notwendigen Daten gewährt werden. Hierfür benötigt es eine reglementarische Bestimmung. Um Diskussionen über die Notwendigkeit der Freigabe gewisser Daten vorzubeugen, muss für den Datentransfer genügen, dass die Daten für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Einhaltung des Reglementes *dienlich* sind.

Die Bestimmung dient der Wahrnehmung der Aufgaben der stadträtlichen Delegation im Rahmen der Corporate Governance-Weisung vom 02.09.2003 des Stadtrates-

#### Zu § 8 Widerhandlungen und Sanktionen

Die Frage ist sicher erlaubt, weshalb für die Durchsetzung des Reglementes Strafbestimmungen notwendig sind. Es besteht eine zwar geringe Auswahl von aufsichtsrechtlichen Mitteln (Androhung der Aufhebung des Leistungsauftrages, Entzug der Monopol- bzw. Sondernutzungskonzession), die der Durchsetzung des Reglementes dienen. In der Regel werden Reglementsverstösse gesprächsweise gelöst. Für Fälle in denen dies nicht möglich ist und dennoch eine Rechtsfolge notwendig ist, kann eine Busse geeignet sein, der Wiederholung einer reglementswidrigen Verhaltensweise vorzubeugen.

#### Zu § 9 Rechtsmittel

Wo verfügt wird, gibt es in der Regel die Möglichkeit, die Verfügungen durch eine übergeordnete Instanz auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen.

#### Zu § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 22. September 1976 ist gesamthaft aufzuheben und wird durch das neue Reglement ersetzt.

**b) Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 24.05.2002 (SGS 140.1)**

Zu § 12 Spezialfinanzierung

Die Bestimmung muss aufgehoben werden, da die Gemeinde die Gemeinschaftsantennenanlage mit der Ausgliederung nicht mehr als Spezialfinanzierung führt.

**3. Termin**

Das Reglement vom 22.09.1976 entspricht seit dem Verkauf der Gemeinschaftsantennenanlage nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und ist nicht geeignet, bestehende und anfallende Fragen lösen zu helfen, weshalb das neue Reglement zügig und wegen des langen Zeitraums seit dem Verkauf der Gemeinschaftsantennenanlage (rückwirkend) auf den 01.01.2003 in Kraft zu setzen ist.

**4. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge**

Das alte Reglement bleibt in Kraft, obwohl sich die Ausgangslage vollständig geändert hat.

**5. Beilagen / Anhang**

Beilage 1: Reglement über die Gemeinsschaftsantennenanlage  
(GGA-Reglement, SGS 408.1), Version vom 21.10.2003

Beilage 2: Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Liestal  
und der LiestalNet AG, Version vom 21.10.2003  
mit Anhang LiestalNet AG, Preisblatt - Ausgabe 02/2003